

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1910**

137 (1.5.1910)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 137

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 M.  
pro Jahr.

Mai 1910.

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 M., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

12. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindefachen:** 1. Haftung der Gemeindebeamten (insbesondere der Gemeindecassier) aus der Amtsführung. — 2. Umlageberechnung durch den Gemeindecassier. — 3. Die bad. Gemeindebeamtenverbände. — 4. Große Unterschlagungen u. Fälschungen der württ. Schultheißen Bösch in Stockheim und Benz in Böckingen. — 5. Die Strafkammer Frankfurt a. M. — II. **Sparkassenwesen:** 6. Scheckverkehr der Sparkassen und Scheckstempel. — VI. **Verschiedenes:** 7. Lenzkirch, Kenzingen, Raftatt, Singen am Hohentwiel, Stadtrat Lahr, Schwurgericht Stuttgart. — 8. Briefkästen. — 9. Anzeigen.

## I. Gemeindefachen.

**Haftung der Gemeindebeamten (insbesondere der Gemeindecassier) aus der Amtsführung.**

Die Ersatzpflicht der Gemeindebeamten kann in Frage kommen für Schaden, den sie in Ausübung amtlicher Verrichtungen einer dritten Person und für solche, den sie der Gemeinde selbst unmittelbar oder mittelbar zugefügt haben.

Der Beamte selbst haftet für Schaden, den er in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen einem Andern zufügt, soweit nicht schon die für Jedermann geltenden allgemeinen Bestimmungen (§§ 82<sup>o</sup> ff. B.-G.-B.) eine Ersatzpflicht begründen, in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 839 bis 841 B.-G.-B. Ob der Beamte dabei in Ausübung der ihm zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen oder in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt hat, macht keinen Unterschied — Dörner Bad. Ausführungsgezet zum Bürgerl. Ges.-B. S. 51 —. Jedoch ist die Landesgesetzgebung, soweit der Schaden in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügt ist, durch Art. 77 E.-G. zum B.-G.-B. ermächtigt, insoweit als die Haftbarkeit des Staates (der Gemeinde) anerkannt wird, die Haftbarkeit des Beamten dem Beschädigten gegenüber auszuschließen. Von dieser Ermächtigung ist in Baden in Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuches betr., Gebrauch gemacht worden. Hier wird bestimmt:

Abf. 1: „Verletzt ein Beamter des Staates in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem

Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.“

Abf. 5: „Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände entsprechende Anwendung.“

Hiernach haben die Gemeinden den durch schuldhafte Pflichtverletzung ihrer Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden diesen an Stelle der Beamten zu ersetzen und sind berechtigt, dafür von den Beamten Ersatz des Geleisteten zu verlangen.

Nach Dörner Bad. Ausführungsgezet zum Bürgerl. Gesetzbuch sind im Sinne obiger Bestimmung Beamte der Gemeinde alle im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten, gleichviel ob sie „Gemeindebeamte“ oder „Gemeindebedienstete“ sind; insbesondere gehören hierher nicht bloß die vom Gemeinderat (Stadtrat) ernannten Beamten, sondern auch die durch Wahl berufenen Organe, insbesondere der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Gemeinderäte. Soweit die Gemeindebeamten das private Gemeindevermögen verwalten, füllen sie privatrechtliche Verrichtungen aus; dagegen liegt Ausübung öffentlicher Gewalt vor, wenn ihnen obrigkeitliche Befugnisse übertragen sind. Dahin gehört auch die Erhebung und die Ueberwachung der Entrichtung von Gemeindeabgaben, und als solche sind auch die örtlichen Verbrauchssteuern und die Gebühren für Benützung von Einrichtungen anzusehen, die zur Erfüllung der Gemeindezwecke dienen (z. B. Markt-, Brücken-, Pflastergelder, Gebühren für Benützung öffentlicher Schlachthäuser bei bestehender

den Schlachthauszwang und dergl.). Wird aber für Benutzung von Einrichtungen, die zugleich wirtschaftlicher Natur sind, ein Privatrechtlich zu bemessendes Entgelt gefordert, oder handelt es sich um die Benutzung von Einrichtungen, welche die Gemeinde lediglich aus wirtschaftlichen Gründen ins Leben gerufen hat, ohne daß darin zugleich eine Erfüllung oder Forderung der öffentlich rechtlichen Zwecke der Gemeinde zu erkennen wäre (Betrieb gewerblicher Unternehmungen, wie städtischer Gaswerke und dergl. oder die mietweise Ueberlassung von Meß- oder Marktständen, Bänken oder dergl. an Private), so liegt auf Seite der damit befaßten Gemeindebeamten nur die Übernahme privatrechtlicher Verpflichtungen, nicht Ausübung öffentlicher Gewalt, vor. — Dorner a. a. O. S. 70 —.

Die in Artikel 5 des bad. Ausführungsgegesetzes getroffenen landesherrlichen Bestimmungen greifen, wie erwähnt, nur Platz, wenn der Schaden in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt verursacht wurde.

Soweit der Beamte in Ausführung der ihm zustehenden privatrechtlichen Verpflichtungen handelt, finden lediglich die reichsgesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Ein Beamter, der im Dienst eine der in §§ 823—826 B.-G.-B. bezeichneten Handlungen begeht, hat den dadurch entstehenden Schaden wie jeder andere zu ersetzen; seine Haftung wird aber in § 833 B.-G.-B. in einigen Punkten verschärft, in einigen gemildert. Die Schadensersatzpflicht tritt ein, wenn der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Was zur Amtspflicht gehört, ergibt sich aus dem gesamten Inhalt und Geist der für seine Tätigkeit maßgebenden Gesetze, Verordnungen und besonderen Vorschriften. Die Haftung erfährt eine Einschränkung in zwei Punkten: a) Fällt dem Beamten nur subsidiär, d. h. nur dann ein, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag — § 833 Absatz 1 Satz 2 —; b) die Haftung tritt nicht ein, wenn der Beschädigte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden — § 833 Absf. 3 B.-G.-B. —.

\* \* \*

Was nun im Besondern die Haftung des Gemeinerechners gegenüber der Gemeinde für Schädigungen durch die ihm unterstellten Rassenbeamten anbelangt, so wird mit der in § 1 G.-N.-Anw. — St.-N.-Anw. — hervorgehobenen Verantwortlichkeit des Rechners für die ihm beigegebenen Rassenbeamten nicht ausgesprochen, daß der Rechner für dieselben in weiterem Umfange als nach dem Bürgerl. Gesetzbuch hafte — Art. 78 Einf.-Ges. zum B.-G.-B. —, vielmehr nur zum Ausdruck gebracht, daß die ihm beigegebenen Beamten unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit arbeiten, daß mithin die Beaufichtigung dieser Hilfsbeamten zu den Amtspflichten des Rechners gehöre, er für eine richtige Dienstführung derselben daher verantwortlich sei. Unterläßt der Rechner die ihm kraft seines Amtes obliegende Ueberwachung der ihm beigegebenen Rassen-

beamten, so kann er nicht nur wegen Verletzung seiner Amtspflicht dienstpolizeilich geahndet werden, sondern es kann wegen des durch den Rassenbeamten der Gemeinde zugefügten Schadens gegen den Rechner wegen Verletzung eben dieser Amtspflicht beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 833 B.-G.-B. auch ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Die Frage, ob und inwieweit die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gegeben sind, wird beim Widerspruch des Rechners im einzelnen Falle von dem Richter zu entscheiden sein. Mfr.

**Umlageberechnung durch den Gemeinerechner.** Die Anordnung darüber, durch wen die Berechnung der Umlageschuldigkeit in Gemeinden von über 4000 Einwohner vorzunehmen ist, steht gemäß § 26 Absf. 3 Boranschlagsanweisung der Gemeindebehörde zu. Diese ist bei der Auswahl der mit dieser Arbeit zu betrauernden Gemeindebeamten oder Bediensteten keiner Beschränkung unterworfen und es kann eine Uebertragung an den Gemeinerechner nicht als unzulässig erachtet werden. Allerdings wird zur Uebernahme dieses Nebengeschäftes die Zustimmung erforderlich sein, da die Umlageberechnung gemäß § 148 Absf. 3 G.-O. und § 1 Absf. 1 und 2 Absf. 2 G.-N.-A. zu Dienstpflichten nicht gehört.

Sollten sich aus der Beforgung des Nebengeschäftes durch einen bestimmten Gemeindebeamten in einzelnen Fällen Nutzträglichkeiten dadurch ergeben, daß die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, oder die dem betreffenden Gemeindebeamten in erster Reihe obliegenden gesetzlich bestimmten Dienstweisungen gröblich vernachlässigt werden, so ist die Staatsaufsichtsbehörde nicht gehindert, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiezu gegeben sind, auf Grund des § 172 a G.-O. einzuschreiten.

(Erl. Großh. Ministeriums des Innern vom 10. November 1908, Nr. 57114).

**Die bad. Gemeindebeamtenverbände** und zwar der Verband der Land- und kleinen Stadtgemeinden, der Ratschreiber- und Gemeinerechnerverband sind wegen Erlassung eines Gemeindebeamtengesetzes gemeinsam bei Gr. Ministerium des Innern vorstellig geworden.

Die betr. Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die Sorge um die dienstlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der badischen Gemeindebeamten veranlaßt die ergebenst unterzeichneten Vertreter der Verbände der Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeinerechner, um eine gesetzliche Regelung und damit verbundene Besserung ihrer Lage nachzusuchen.

In den letzten Jahren haben die verschiedenen Gemeindebeamtenverbände bei hohem Gr. Ministerium gebeten, auf Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse hinzuwirken. Das dabei zum Teil vorgelegte Material gab ein getrenntes Bild über die Dienstleistungen, Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Beamten, die in den meisten

Fällen in keinem Verhältnisse zu deren Arbeitsleistung und Verantwortung stehen.

Gr. Ministerium nahm Veranlassung, bezüglich der Richter, aber und Gemeinderechner an die Gr. Bezirksämter Erlasse zu richten, des Inhalts, bei Gelegenheit der Ortsbereisung, mündlichen Rechnungsabhör u. auf eine Besserstellung zu gering besoldeter Gemeindebeamten hinzuwirken.

Eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Beamten hat im verflossenen Jahre teilweise unter Einwirkung der Erlasse eine Besserung erreicht, während die Bemühungen der Mehrzahl — in manchen Fällen trotz amtlicher Befürwortung — erfolglos blieben. Es mußte leider wieder die Erfahrung gemacht werden, daß man in vielen Gemeinden den Umfang der Geschäfte und die damit verbundene Verantwortlichkeit völlig verkennend, an Stelle sachlicher Behandlung eines Geschäftes die Beratung als willkommenen Gelegenheit benützt, um die Erreichung der Wünsche des Beamten aus den verschiedensten Ursachen, sei es aus Mißgunst, sei es, daß der Beamte stets ohne Ansehen der Person seines Amtes waltet, sei es, daß er in Amt gegen den Willen einer gewissen Verwandtschaftsclique übertragen erhielt oder gar wegen politischer Gegensätze mit allen Mitteln zu hintertreiben.

Was nützt bei solcher Willkür der Nachweis der vermehrten Arbeitsleistung, der erhöhten Verantwortung und der gesteigerten Lebenshaltung, was bedeutet das Wohlwollen einzelner in der Gemeinde und was wirkt schließlich in solchen Fällen auch amtliche Befürwortung? Und dazu die bei Anläßen der verübten Gehaltserhöhung zum Schluß schon verschiedentlich gemachten Bemerkungen: „wenn der Inhaber den Dienst zu den bisherigen Bezügen nicht mehr versehen will, dann gibt es in der Gemeinde noch verschiedene andere, die sich eines Gemeindeamtes zum alten Gehalt freuen würden!“ Es ist hart, derartige unverantwortliche Reden zu hören und schließlich dieselben fühlen zu müssen, doppelt empfindlich für einen in jahrzehntelanger Arbeit erprobten und im Gemeindefeld ergrauten Beamten!

In solchen Fällen ist den Gesuchstellern natürlich alle Luft genommen, ihre Bitte bei den Gemeinden zu wiederholen.

Bei un'eren Gesuchen an die hohe Staatsbehörde um eine durchgreifende Regelung der Gemeindebeamtenverhältnisse auf dem Wege eines Gesetzes wurde immer wieder betont, daß dieses ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bedeute.

Nun hat man aber keinen Anstand genommen, in den letzten Jahren die Gehaltsverhältnisse der Lehrer auf Kosten der Gemeinden erheblich zu verbessern. Weiter schreibt z. B. der § 47 des E. U. G. vor, daß die Industrieführerin pro Wochenstunde M. 30.— zu erhalten hat — im Verhältnis zum Zeitaufwande der Gemeindebeamten für ihren Dienst in vielen Fällen noch eine geradezu fürstliche Bezahlung. Ferner bestimmt der § 181 des Forstgesetzes, daß der Gehalt des Waldhüters vom Gemeinderat festzusetzen und vom Gr. Bezirksamt im Benehmen mit dem Gr. Forstamt zu genehmigen ist.

Was erstreben nun eigentlich die Gemeindebeamten? Sie verlangen lediglich, daß die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, ihre Beamten der Arbeit und Verantwortung entsprechend zu bezahlen. Sie fordern einen gesetzlichen Schutz gegen die Regellosigkeit und Willkür wie sie zurzeit bei der Anstellung und der Bezahlung der Gemeindebeamten infolge einer häufig unrichtigen Auffassung des Selbstverwaltungsrechts noch in Erscheinung tritt.

Die wenigsten Gemeinden bezahlen ihre Beamten entsprechend. Von Gehaltsstufen, einer Besoldungsordnung ist in der weitaus größten Zahl der kleineren Stadt- und Landgemeinden absolut nichts zu finden. Bei vorkommendem Urlaub, bei Erkrankungen von Gemeindebeamten gibt es eine Vertretung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht; der betr. Beamte muß meistens selbst sich einen Vertreter stellen und auch aus seiner Tasche bezahlen.

So wertvoll und schön das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auch ist, so kann dieses Recht sicherlich nicht so aufgefaßt werden, daß die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Gemeindebeamten in allen Fällen der Willkür der Gemeindevertretung anheimgegeben werden sollen. Eine solche Auffassung liegt gewiß nicht im Interesse eines geordneten Gemeindehaushalts. Das so hochgehaltene Selbstverwaltungsrecht begründet unter allen Umständen auch die Pflicht für die Gemeinden, ihren Beamten eine angemessene Bezahlung zu geben.

Die Gemeindebeamten mußten in den letzten Jahren zusehen, wie die Gehälter der Staatsbeamten eine durchgreifende Erhöhung erfuhren. Die Volksschullehrer wurden besser gestellt. Man hat die Einkommen der Geistlichen erhöht, die Reichsbeamten erfuhren kürzlich eine Besserstellung und endlich haben auch die meisten größeren Städte Badens ihre Gehaltsstufen zugunsten der Beamten revidiert. Ueberall bemerkt man in diesen Kreisen eine gewisse Zufriedenheit über die erhaltenen Besserstellungen.

Nur die weitaus größte Zahl der in den kleinen Stadt- und Landgemeinden angestellten Beamten muß sich noch mit Bezügen begnügen, die nachweislich vielfach noch aus der Guldenzeit herrühren, ein Beweis, daß hier seit 30 bis 40 Jahren keine Neuregelung stattgefunden hat.

So wird es niemand mehr wundern, wenn in den Kreisen der badischen Gemeindebeamten eine tiefe Niedergeschlagenheit Platz gegriffen hat. Das jahrzehntelange Hoffen auf endliche Hilfe ist zu schanden geworden; die Gemeindebeamten sind schließlich zur Ueberzeugung gelangt, daß nur auf gesetzlichem Wege eine befriedigende Regelung ihrer Verhältnisse zu erwarten sei.

Dieser Wunsch ist weder unbescheiden, noch unerfüllbar. Wir stellen auch keine Ansprüche an die Staatsfinanzen, die vor der Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes schließlich abschrecken könnten. Solche Gesetze bestehen, bzw. sind in verschiedenen Bundesstaaten in Vorbereitung. In Bayern steht ein solches gegenwärtig bei den Landständen zur Beratung. Auf dem letzten bayerischen Landtage hat dort der Herr

Minister des Innern erklärt, daß nur aus dem Wege einer Gemeindebeamtengehobung eine befriedigende Regelung der Verhältnisse der Gemeindebeamten zu erwarten sei. Die Regierung habe mit den Vorarbeiten eines solchen Gesetzes bereits begonnen, bevor die Sprecher der politischen Parteien ein solches einmütig verlangt hätten. Dieser bayerische Gesetzentwurf lehnt sich an das Staatsbeamtengesetz an.

Wir sind der Meinung, daß der Staat, der die Dienstvorschriften für die Gemeindebeamten erläßt, deren Dienst von Jahr zu Jahr sich steigende Arbeitsleistung verlangt, auch die Verpflichtung für eine zeitgemäße Regelung der rechtlichen, Dienst- und Gehaltsverhältnisse derselben hat.

Mit dem Vorgetragenen glauben wir Großh. Regierung und den hohen Landständen die gegenwärtige Lage der badischen Gemeindebeamten hinreichend dargelegt zu haben.

Mit der ergebenen Bitte um geneigtes Wohlwollen für unsere Petition, geben wir uns der Hoffnung hin, daß der Ratschrei der badischen Gemeindebeamtenverbände mit über 4000 Mitgliedern nicht ungehört verhallt und uns endlich bessere Verhältnisse bringen möge.

Des steten und aufrichtigen Dankes dürfen sich Großh. Regierung und die hohen Landstände versichert halten.

In Ehrerbietung verharren die Gesamtvorstände der badischen Gemeindebeamtenorganisation:

**Bürgermeisterverband:**

- Hambrecht, Bürgermeister in Sandhausen, 1. Vorsitzender.
- Ringg, Bürgermeister in Leimen.
- Herbst, Bürgermeister in Hochstetten.
- Stumpf, Bürgermeister in St. Ngen.
- Schrempp, Bürgermeister in Renchen.
- Disch, Bürgermeister in Lehen.
- Zumkeller, Bürgermeister in Gottmadingen.

**Badischer Ratschreiberverein:**

- Engel, Vereinspräsident, Ratschreiber in Lörrach.
- Göb, Vereinskassier, Ratschreiber in Bretten.
- Kastner, Ratschreiber in Kastatt.
- Berjon, Grundbuchbeamter in Durlach.
- Rheindl, Ratschreiber in Tauberbischofsheim.
- Schmitt, Ratschreiber in Neckargerach.
- Stadler, Ratschreiber in Kast.
- Stübe, Ratschreiber in Donaueschingen.
- Merkt, Vereinskassier in Lörrach.

**Landesverband badischer**

**Gemeinde- und Krankenversicherungsrechner:**

- Fleig Stadtrechner in Billingen, 1. Vorsitzender.
- Leiner, Krankenversicherungsrechner in Heberlingen, 2. Vorsitzender.
- Maier, Camill, in Konstanz, Schriftführer.
- Kaufmann, Stadtkassenbuchhalter in Billingen, Kassier.
- Benzinger, Stadtkassenbuchhalter in Mannheim-Feudenheim.
- Kilian, Stadtrechner in Gengenbach.
- Weber, Stadtrechner in Mosbach.
- Weiß, Stadtrechner in Emmendingen.

**Aus dem außerordentlichen Etat der Stadt Karlsruhe.** Der Stadtrat übermittelte dem Bürgerversammlung eine Darstellung der für außerordentliche Unternehmungen im Jahre 1910 erforderlichen Mittel.

Nach Paragraph 153 der Städteordnung ist ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse nur für die laufenden Einnahmen und Ausgaben sowie über die Deckung der Letzteren aufzustellen. Die Bewilligung außerordentlicher Mittel ist dagegen beim Bürgerversammlung von Fall zu Fall zu beantragen. In den größeren Gemeinden wiederholen sich aber auch die Fälle der Anwendung außerordentlicher Mittel so oft, daß zur Erhaltung der Stetigkeit des Gemeindehaushaltes, insbesondere mit Rücksicht auf den von der Wirtschaft zu tragenden Schuldendienst, es zweckmäßig erscheint, auch für den außerordentlichen Haushalt alljährlich einen bestimmten Plan aufzustellen, um diese Ausgaben einigermaßen gleichmäßig auf die einzelnen Wirtschaftsjahre zu verteilen und dem Bürgerversammlung eine Uebersicht über die Anforderungen jedes Jahres zu ermöglichen. Ganz vollständig kann natürlich diese Uebersicht nicht sein, da im Laufe des Jahres weitere, jetzt noch nicht vorherzusehende Kreditansforderungen hinzukommen und da die einzelnen Kredite noch Schwankungen unterliegen können. Diese Darstellung soll in Zukunft auch die Unterlage für die Einstellung der Mittel zur Leistung des Schuldendienstes in den Voranschlag bilden.

Für das Jahr 1910 sind 48 außerordentliche Kreditposten vorgesehen, während in der Rechnung des Jahres 1909 50 Posten erscheinen. Erstmalig wird der außerordentliche Aufwand nach einem der laufenden Wirtschaft angegliederten Rubrikenschema in einzelne Titel zerlegt, die das Auffuchen und Zusammenstellen dieses Aufwandes wesentlich erleichtern. Die Anforderung für 1910 verteilt sich auf die einzelnen Ämter und Verwaltungszweige wie folgt:

1. Tiefbauamt: a. Straßen, Wege, Brücken 267 809 Mark, Entwässerungs- und Kläranlagen 1 426 000 Mark, zusammen 1 693 809 M.
2. Hochbauamt: a. Schulhausbauten 750 000, b. Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude und dergleichen 38 000 Mark, zusammen 788 000 Mark.
3. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk: a. Gaswerk 884 061 Mark, b. Wasserwerk 85 100 Mark, c. Elektrizitätswerk 150 000 Mark, d. Uhrenanlage 1000 Mark, zusammen 1 118 161 Mark.
4. Straßenbahn 256 500 Mark.
5. Schlacht- und Viehhof (Hochbauamt, Maschinenbauamt) 502 117 Mark.
6. Rheinhafen (Hochbauamt, Maschinenbauamt) 696 000 Mark.
7. Gartendirektion (öffentliche Anlagen und Plätze) 30 683 Mark, zusammen 5 085 270 Mark.

Hiervon gelangen an Straßen- und Kanalkosten zum Ersatz 208 865 Mark. Der restliche Bedarf für außerordentliche Unternehmungen beträgt daher im Jahre 1910 4 876 405 Mark.

Von dem Gesamtbedarf für 1910 sind vom Bürgerausschuß bereits bewilligt 2830724 Mark, noch nicht bewilligt sind 2254546 Mark.

Nach der Rentabilität der einzelnen Unternehmungen und der Einwirkung auf den ungedeckten Gemeindeaufwand verteilt sich die Gesamtanforderung von 5085270 Mark auf folgende Arten von Unternehmungen: a. Wirtschaftliche Unternehmungen (Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Straßenbahn) 1373661 Mark, b. Unternehmungen, für welche ganz oder teilweise Ersatz geleistet wird (Straßenbauten, Entwässerungs- und Kläranlagen) 1693809 Mark, c. Anlagen, für deren Benützung Gebühren erhoben werden (Theater, Festhalle, Ausstellungsgebäude, Hafen- und Werftanlagen, Schacht- und Viehhof, Uhrenanlage) 1237117 Mark, d. Anlagen, die keinen Ertrag liefern (Schulhäuser, öffentliche Anlagen und Plätze) 789683 Mark, zusammen 5085270 M.

### Große Unterschlagungen und Fälschungen der württ. Schultheißen Bosch in Stockheim und Benz in Böckgau.

Die Sparkasse Bretten stand seit den 1890er Jahren mit dem Schultheißen Bosch in Stockheim (Württ.) geschäftlich in der Art in Verbindung, daß er die Abtretung von Güterziellern an die Sparkasse besorgte und auch die Zahlungen an Martini sammelte. Wie bei anderen und besonders auch bei unseren bad. Sparkassen, so war es auch bei der Sparkasse Bretten üblich, nach Abzahlung eines entsprechenden Betrages am Stauffschilling den Rest stehen zu lassen und sich nur auf den Einzug der jährlichen Zinsen zu beschränken. Abweichend von dem früheren Verfahren in dem Einzug und der Betreibung der Termine und Zinsen nahm der Kontrolleur der Sparkasse Bretten — Hr. Gillardon — eine direkte Zahlungsaufforderung bezw. Mahnung der in Betracht kommenden Schuldner vor, was zur Folge hatte, daß nicht weniger als 24 Mahnbriefe als unbestellbar zurückkamen. Dies veranlaßte die Beamten der Sparkasse und des Vorschußvereins Bretten, sich ungesäumt nach Stockheim zu begeben, um an Ort u. Stelle nähere Feststellungen zu machen.

Hierbei ergab sich, daß eine erhebliche Zahl Güterzieller und Hypotheken, welche diesen Klassen verhandelt wurden, gefälscht waren, Schultheiß Bosch war vollständig geständig. Er gab zu, daß er eine große Anzahl Urkunden gefälscht habe hinsichtlich der Namen der Verkäufer, der Käufer, der Bürgen und besonders auch bezüglich der Grundstücke, die in den Urkunden vermerkt wurden, tatsächlich aber nicht existierten. Dazu kam, daß er auch die Namen der Pfandgerichtsmitglieder fälschte und die Wichtigkeit der Unterschriften kraft seines Amtes als Schultheiß und Grundbuchbeamter als echt beglaubigte. Auch Quittungen wurden gefälscht und die Unterschriften als echt beglaubigt. Die Betrügereien datieren teilweise 17 Jahre zurück. Bosch hat mit erschwindeltem Geld die schönsten Güter, Nebstüde und Häuser erworben; jedoch ist auch sein Liegenschaftsbesitz hypothekarisch belastet. Die Gründe, die den Schul-

theißen Bosch zu den Unterschlagungen veranlaßten, sind in einem zu großen Aufwande in der Familie, im Aufkaufen zu vieler und zu teurer Güter, in seinen sonstigen Familien-Angelegenheiten und in seiner großen Freigebigkeit zu suchen. Wer in Stockheim in kleiner Geldverlegenheit war, wer etwas zu verkaufen hatte, der wandte sich an den Schultheißen und er hatte meistens seinen Mann gefunden. Neben seinem Amt trieb der inzwischen verhaftete noch einen bedeutenden Weinhandel u. hatte eine Rebpflanzlager u. Handel eingerichtet. Ueber das Vermögen Boschs wurde der Konkurs verhängt. Daß Bosch selbst den Zusammensturz vorausah, geht daraus hervor, daß er vor einigen Jahren seine unbelasteten Güter seiner Frau zuschreiben ließ. Die Zieher und Zinsen zahlte Bosch selbst immer pünktlich, bis es ihm dieses Frühjahr nicht mehr möglich war, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Bei den erwähnten direkt erfolgten Mahnungen erhielt auch ein Bäckermeister eine Zahlungsaufforderung. Dieser verfügte sich sofort zur Kasse und erfuhr zu seiner Ueberraschung, daß er auf einen im Jahr 1901 gekauften Acker eine Hypothek von 1700 M. aufgenommen hatte. Die Summe der von Bosch unterschlagenen Gelder dürfte sich nach den vorläufigen Feststellungen auf etwa 264000 M. belaufen, wovon entfallen: auf den Privatsparkverein Münzelsau (Württ.) 122000 M., auf die städt. Sparkasse Sinsheim (Baden) 60000 M., auf die städt. Sparkasse Bretten 60000 M., auf den Vorschußverein Bretten 22000 M. Bei dem Privatsparkverein in Münzelsau der Sparkasse Sinsheim a. d. G. und dem Vorschußverein Bretten hat der württembergische Staat vollständig, bei der Sparkasse Bretten teilweise der Staat und teilweise die Gemeinde Stockheim aufzukommen. Das Vermögen des Bosch beläuft sich nach vorläufiger Feststellung auf etwa 65000 M., welchem außer den veruntreuten Summen Passiva in Höhe von etwa 35000 M. gegenüberstehen. In dem stillen und friedlich gelagerten Dörschen Stockheim im lieblichen Zabergäu herrscht seit 17. April, dem Tage des Bekanntwerdens der Unterschlagungen gewaltige Aufregung. Dessen Bewohnern ist wohl schon lange klar, daß ihr Ortsvorsteher irgend eine Geldquelle besitzen müsse, denn er kaufte, wie bereits erwähnt, die teuersten Güter auf; dazu kam seine große Freigebigkeit, die ihn nicht nur im Orte, sondern im ganzen Bezirk beliebt machte. Die Aufregung im Orte erreichte ihren Höhepunkt, als bekannt wurde, daß nicht nur die unterschlagenen Summen sich auf über einviertel Million Mark belaufen, sondern daß auch der Gemeinde event. noch ein großer Prozeß mit der Gemeinde Bretten bevorstehe, falls der württ. Staat diese Kasse nicht auch vollständig befriedigt. Der Verhaftete selbst scheint sich übrigens nicht allzubiel Sorgen zu machen, denn er hat verlangt, daß man ihm zur Unterhaltung während der Untersuchungshaft eine Zither überlasse.

Dies in Kürze der Fall Bosch.

Durch die Unterschlagungen des Bosch aufmerksam gemacht, nahmen Beamte der städtischen Sparkasse Bretten auch eine Revision bei dem Schultheißen Benz in Böckgau (Oberamt Besigheim) vor. Dabei stellte sich heraus, daß in ley-

terem Orte dieselben betrügerischen Manipulationen gemacht wurden, wie in Stockheim. Benz hat demnach Veruntreuungen begangen in Höhe von 116 000 Mark zum Nachteil der Sparkasse Bretten. Im Ganzen sollen sich die Unterschlagungen des Benz auf über 300 000 Mark belaufen. Er ist ebenfalls in vollem Umfange geständig und gibt zu, daß er auch bei der Sparkasse Künzelsau Veruntreuungen begangen habe. Bei der Sparkasse Bretten sowohl wie bei dem Privat-sparverein Künzelsau handelt es sich um Urkunden nach dem Jahre 1900 und hat demnach für die gesamten Veruntreuungen des Benz der württembergische Staat aufzukommen. Der verhaftete Benz hat, wie sein 10 Tage vorher verhafteter Kollege von Stockheim, sich auf Grund vollständig gefälschter Hypothekenbriefe in seiner Eigenschaft als Grundbuchbeamter von Kassen und Banken, deren Vertrauensmann er war, Gelder zu verschaffen gewußt. Die Unterschlagungen erstrecken sich bis zum Jahre 1893 zurück, und fallen zumteil in die Zeit, als der Verhaftete noch Schultheiß in Hofen und Walheim war. Der erste Grund zu den Unterschlagungen ist in den Aufwendungen für Familienangehörige und in den großen Reisen zu suchen, die der Verhaftete machte. Auch hat er in Böckgau eine Villa um 70 000 Mark gebaut. Man spricht davon, daß der Böckgauer und der Stockheimer Schultheiß unter einer Decke gearbeitet haben. Während Borsch schon ein bejahrter Mann ist, steht Benz am Ende der vierziger Jahre. Letzterer ist seit längerer Zeit schwer leidend. Schultheiß Benz genoss ebenfalls das beste Ansehen in seiner Gemeinde, weshalb die Erregung dort auch sehr groß ist. Von den Einwohnern in Böckgau selbst ist, wie man hört, niemand geschädigt. Benz hat es verstanden, sich die Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde zu erwerben. Als Vorstand der Besigheimer Wasserversorgungsgruppe wurde er bei der Einweihung vom König durch einen Orden ausgezeichnet.

Der württembergischen Staatskasse dürften die Unterschlagungen der beiden Gemeindebeamten Borsch und Benz, die im Herbst vor dem Schwurgericht in Heilbronn zur Aburteilung kommen werden, auf über 1/2 Million Mark zu stehen kommen.

Zur Aufklärung der Sache schreibt die Sparkasse Bretten im „Brettener Wochenblatt“ vom 30. April:

„Als in den 1880er Jahren die öffentlichen Kassen den Zielerhandel aus den Händen der sog. Zielerwucherer nahmen, erwarteten sich diese Kassen ein großes Verdienst um die Landwirte, Weingärtner und sonstige kleine Leute, denn durch hohen Zinsfuß und durch Abzug eines hohen Rabatts kamen viele nach und nach, verstärkt durch schlechten Ausfall der Ernte, in die Hände dieser Wucherer und zwar oft so stark, daß sie dem Konkurse entgegen gingen. Unter den Kassen, welche in den Bezirken Maulbronn, Brackenheim, Baihingen und Besigheim mit am stärksten den Zielerhandel an sich zogen, war die Sparkasse Bretten hervorragend beteiligt. Große Arbeit bringt dieses Geschäft für die Verwaltung mit, denn die große Anzahl der Posten erfordern viel Aufwand an Zeit und Mühe, da für die Verwaltung ein

kleiner Betrag von rund 500 Mark soviel Aufwand an Arbeit erheischt, wie ein Betrag von 50 000 M., ja im Gegenteil bildet es die Regel, daß Schuldner mit großen Beträgen viel pünktlicher ihren Zins zahlen, als solche mit kleinen Zinsposten; diese zahlen gewöhnlich ohne Mahnung nicht.

Nachstehend eine Zusammenstellung aus den letzten Jahren, wie hoch die Anlagen im Zielergeschäft jeweils waren:

- |                 |              |           |       |
|-----------------|--------------|-----------|-------|
| 1. Jan. 1890 M. | 1 065 579 36 | in Posten | 3850, |
| 1. Jan. 1895 M. | 1 598 749 01 | in Posten | 4513, |
| 1. Jan. 1900 M. | 1 613 949 11 | in Posten | 4209, |
| 1. Jan. 1905 M. | 1 006 462 45 | in Posten | 2230, |
| 1. Jan. 1910 M. | 871 648 99   | in Posten | 2022. |

Das Zielergeschäft verminderte sich speziell in den letzten Jahren dadurch, weil in jedem Orte Darlehenskassen entstanden, welche die Zieler in den betr. Orten nun selbst übernahmen und gehen dann nur noch die größeren Posten nach auswärts, da diese kleinen Kassen manchmal nicht in der Lage sind, größere Beträge anzukaufen. Aus obiger Zusammenstellung kann sich jeder klar werden, welche Arbeit das Zielergeschäft erforderte. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn viele Kassenvertraktungen sich sagten, was brauchen wir uns diese große Arbeit anklagen, wie legen unser Geld nur in großen Hypotheken an; anders jedoch die Verwaltung der Sparkasse Bretten, hier stand man immer auf dem Standpunkt, daß die öffentlichen Sparkassen eine Pflicht erfüllen, wenn sie das Kreditbedürfnis gerade des kleinen Mannes pflegten. Daß sich die Kassen, welche diesen Standpunkt einnehmen, hier speziell die Sparkasse Bretten, ein großes Verdienst erworben haben, und für manche Bezirke von großem Segen waren, steht für jeden Eingeweihten außer Zweifel.

Das württembergische Grundbuchwesen liegt nun teilweise noch, wie in den Fällen Stockheim und Böckgau, in den Händen der Schultheißen. Vor 1900 bestand das Pfandgericht, dessen Vorsitzender der Schultheiß war. Wenn nun bei den anzukaufenden Zielern vorgehende Hypotheken vorhanden waren, was vielfach zutraf, so wurde das Geld an das Pfandgericht gesandt, welches jeweils die Haftbarkeit für Tilgung der Vorhypotheken übernahm. Sehr oft wurde auch der Schultheiß von den Leuten bevollmächtigt, für sie alle Rechtshandlungen zu besorgen. Man traf dies oft in den Orten, daß der Schultheiß alle erdenklichen schriftlichen Arbeiten, Geldgeschäfte usw. für seine Gemeindeangehörigen erledigte. Beispielsweise hatte der Schultheiß Benz bei seiner Verhaftung in seinem Kassenchranke zwei Geldbeträge aus dem Einzug von Hinterlassenschaftsmassen, zu welchem er von den Erben bevollmächtigt war.

Der württembergische Ortsvorsteher, der noch auf Lebenszeit gewählt ist, kann auch, wenn er will, eine viel zu große Gewalt ausüben. Man hat diesen Nachteil eingesehen, und werden daher die neuen Schultheißen nur noch auf bestimmte Zeitdauer gewählt.

In ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Pfandbehörden war es nun den beiden Schultheißen eigentlich ein leichtes, falsche Urkunden anzufertigen und solche mit gefälschten Unterschriften zu

versehen und gefälschte Vollmachten auszustellen. Die Unterschriften sind so täuschend nachgeahmt, daß die Namensinhaber, die noch heute leben, kaum angeben können, ob sie persönlich die Unterschrift vollzogen haben. Nach dem Jahr 1900, nachdem der württ. Staat die Haftbarkeit über das Grundbuchwesen übernahm, wurde es diesen verbrecherischen Ortsvorstehern noch leichter gemacht, gefälschte Urkunden auszustellen. In ihrem Amt als Grundbuchbeamter brauchten sie nur Hypothekenbriefe zu fertigen, dieselben Kraft ihres Amtes zu siegeln und zu unterschreiben, bezw. die Abschrift des Kaufvertrags und der Unterschriften der Vollmachten zu beurkunden. Man sieht in Württemberg den Fehler ein, den man dadurch gemacht hat, daß man einigen Schultheißen allein das Grundbuchwesen überließ; allerdings, wer ahnte vor Aufdeckung dieser beiden Fälle, daß solche Betrügereien von gewissenlosen Beamten vorgenommen wurden. Eine Umänderung wird wohl die nächste Folge sein und sind die Grundbuchbeamten, die bis jetzt in treuer und gewissenhafter Weise ihre Pflicht erfüllten, dann event. mitgeschädigt.

Aus obigem ist zu ersehen, daß es vielfach nicht anders möglich war, als sich bei Auszahlungen der Pfandbehörde bezw. der bevollmächtigten Personen zu bedienen, daß dies auch anderwärts Gebroch war, beweist die Schädigung auswärtiger Kassen.

Es wird wenige Kassen geben, die solch große Ueberschüsse abführen konnten, und sich gleichzeitig einen bedeutenden Meierfonds (am 1. Januar 1910 betrug derselbe £57 953 25 M.) anzusammeln in der Lage waren, ohne daß die Stadt etwas nennenswerthes hierzu zu leisten hatte. Woher kam es nun, solch bedeutende Ueberschüsse abzuführen? Doch in allererster Linie nur von dem Zieserhandel. Dies brachte der Kasse den Hauptgewinn, da durchschnittlich die Verzinsung annähernd drei Viertel Prozent mehr gegenüber Ausleihungen auf Hypotheken beträgt. Auch solche Kassen, die hauptsächlich nur Hypothekengeschäft treiben, hatten schon Verluste, sogar bei vermeintlich erlössichigen Hypotheken. Bei der hiesigen Sparkasse ist es wie bei allen großen Geschäften, vor Verlusten kann man sich nicht ganz sichern und vor Verbrechern am allerwenigsten.

Wie diese Fälle zeigen, scheint es in Württemberg bei den Kassen üblich zu sein, viele Geldgeschäfte indirekt durch die Schultheißen und Grundbuchbeamten erledigen zu lassen. In früheren Jahren war dies auch in Baden der Fall. In der Regel wurde in der Pfandurkunde das Pfandgerichtsmitglied bezeichnet, das für die Tilgung aller auf den verpfändeten Liegenschaften haftenden Lasten zu sorgen hatte. Die Auszahlung des Kapitals erfolgte dann an dieses Mitglied, das die vorgehenden Lasten tilgte und den Rest dem Hypothekenschuldner aushändigte. Bei der großen Verantwortlichkeit des Pfandgerichts erschien es geboten, diese Tilgungsfrage mit Vorsicht zu behandeln. Nach Einführung des neuen Grundbuchrechts ist an die Stelle des indirekten Verkehrs mehr der persönliche direkte Verkehr mit den Schuldnern selbst getreten. Die Sparkassen sorgen jetzt in der Regel selbst dafür, daß

die vorgehenden Lasten gestrichen und die Beurkundungen hierüber den Urkunden angegeschlossen werden.

Den Beamten der Sparkasse wird ein Vorwurf wohl nicht gemacht werden können, denn die Termin- und Zinszahlungen sind von den genannten Betrügern stets rechtzeitig geleistet worden, so daß Mahnungen nicht nötig fielen. Und auf die Wichtigkeit des Inhaltes der Urkunden, die von ihnen als Schultheißen und Grundbuchbeamte ausgestellt wurden, muß es sich die Sparkassenbeamten ebenso verlassen können, wie diesen von badischen Grundbuchämtern und Grundbuchhilfsbeamten ausgestellten Beurkundungen gegenüber geschieht.

Von Interesse ist hier ein Erlaß des württ. Justizministeriums vom 15. Juni 1909 an die Amtsgerichte, in dem es unter anderem heißt:

„Dagegen erscheint es vom Standpunkte der dienstlichen Interessen nicht angängig, daß die Grundbuchbeamten die Vermittelung des Geldverkehrs, namentlich durch Empfangnahme und zeitweilige Verwahrung der in Betracht kommenden Geldbeträge besorgen. Der Uebernahme derartiger Geschäfte durch Grundbuchbeamte haben daher die vorgesetzten Amtsgerichte gegebenenfalls mit Nachdruck entgegenzuarbeiten.“

Der frühere Grundbuchbeamte Borsch in Stockholm ist auf diesen Erlaß hingewiesen worden, er hat sogar am 27. Juni 1909 darauf berichtet, daß er keinerlei Aufträge der Beteiligten wegen Vermittelung von Gelddarlehen ausführen werde; er könne diese Entschließung des Ministeriums nur begrüßen u. d. Wäre dieser Erlaß auch den hier in Frage kommenden Kassen bekannt geworden, so hätten die Unterschlagungen schon 1909 entdeckt werden müssen.

Wie erwähnt befindet sich Schultheiß Borsch im Untersuchungsgefängnis in eine nichts weniger als getrübbten Stimmung, während sein Kollege Benz den Tag seiner Aburteilung kaum erleben dürfte.

Borsch hat sich seinen Begleiter gegenüber, die ihn nach Heilbronn verbracht haben, dahin ausgesprochen, daß er nicht der einzige Schultheiß sei, der solche Manipulationen begangen habe. Leider hat er nicht zuviel gesagt, wie der Fall Benz bewies.

Zu obigen Unterschlagungen schreibt das Stuttgarter „Neue Tagblatt“ unterm 30. April:

Die Unterschlagungen der beiden Ortsvorsteher wurden in folgender Weise bewerkstelligt: Borsch und Benz waren Grundbuchbeamte ihrer Gemeinde (sogen. Geschäftsmänner) und hatten in dieser Eigenschaft Hypothekenebewilligungen aufzunehmen, die Hypotheken in das Grundbuch einzutragen und auf Grund der Eintragungen für die Gläubiger Hypothekenbriefe auszufertigen. Daneben besorgten sie aber auch — entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Justizministeriums — den gesamten Geldverkehr in Hypothekensachen, d. h. sie vermittelten ihren kreditbedürftigen Gemeindeangehörigen Anlehen bei den Sparkassen, Darlehenskassenvereinen usw. u. erhielten von den Ausleihern die Kapitale zur Auszahlung an die Grundstücks Eigentümer zugesandt. Zuweilen ver-

mittelten sie auch die Zahlung der Zinsen seitens der Schuldner an die Kreditgeber. In zahlreichen Fällen stellten nun die beiden Verbrecher Briefe aus über Hypotheken, deren Eintragung von den Eigentümern gar nicht bewilligt war, übergaben die Urkunden den in den Briefen genannten Gläubigern, nahmen das Geld in Empfang und verwendeten es für sich. Um die Zinsen und Zieher, die später fällig wurden, bezahlen zu können, mußten sie immer wieder neue Briefe fälschen — bis der Strug zerbrach.

In den Erörterungen über die tief bedauerlichen Vorkommnisse ist da und dort schon die Ansicht ausgesprochen worden, der Fehler liege daran, daß das Grundbuch in der Gemeinde geführt werde: wirksame Abhilfe sei nur möglich, wenn, wie in Preußen, die Grundbuchführung den Amtsgerichten übertragen werde. Bei näherer Prüfung zeigt sich indessen, daß diese Annahme irrig ist; auch bei den Gerichten sind schon Fälschungen und Unterschlagungen vorgekommen und wenn auch an der sittlichen Integrität des deutschen Beamtenstandes in ganzen nicht zu rütteln ist, so muß man eben die Tatsache hinnehmen, daß im Laufe der Jahrzehnte unter den Tausenden von redlichen Dienern auch einmal einige untreue Knechte sich finden. Würde die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen, so müßten nicht nur die Grundbücher, sondern auch die Grundakten, die alten Unterpfandbücher, die Servitutbücher u. die Meßurkunden aus den Rathhäusern entfernt und in die Oberamtsstadt verbracht werden. Da auf dem Rathaus dann überhaupt keine Liegenschaftsakten mehr verwahrt sein würden, so könnte auch der Rathschreiber keinen Antrag mehr beurkunden, ja er könnte oft die einfachste Bewilligung nicht aufnehmen, weil er dazu vorher das Grundbuch einsehen müßte. Zu jedem Kauf und zu jeder Hypothekbewilligung — auch wenn es sich nur um sehr geringe Werte handelte — müßten die Beteiligten vom Lande in die Oberamtsstadt reisen und hierfür an Zeit und Geld unverhältnismäßig viel aufwenden.

In Preußen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Dort ist der Güterbesitz in der Hauptsache nicht so parzelliert wie bei uns, dort überwiegen die großen Güter, die selten ihre Eigentümer wechseln, während bei uns der kleine Bauer die Regel bildet und ein lebhafter Grundstücksandel herrscht, der durch die Verlegung der Grundbuchführung an den Sitz des Amtsgerichts zum Teil lahmgelegt würde, ist es doch eine alte Erfahrungstatsache, daß mancher sein gegebenes Wort nicht hält, wenn der Vereinbarung nicht die rechtsgültige Beurkundung auf dem Fuße folgt.

Was nun die Kreditvermittlung durch Ortsvorsteher betrifft, so ist zunächst festzustellen, daß sie in den meisten Landgemeinden und nicht zum Nachteil des Publikums geübt wird. Für den in Geldsachen wenig erfahrene Teil unserer Landbevölkerung ist eben der Ortsvorsteher die natürliche Auskunfts- und Vertrauensstelle, ein anderer Mann mit denselben Geschäftskenntnissen ist in kleinen Gemeinden gar nicht zu finden. Es wäre deshalb verfehlt, den Ortsvorstehern allgemein die Vermittlung von Darlehen und ähnlichen Geldgeschäften zu untersagen, wohl aber muß verlangt

werden, daß diejenigen Ortsvorsteher, die zugleich Grundbuchbeamte sind, sich jeder Geldvermittlung zu enthalten haben. Wirksame Vorbeugungsmaßregeln lassen sich gewiß ohne tief einschneidende Organisationsänderung durchführen. Wenn außerdem die Justizverwaltung auf jede Uebertretung des Verbots mit Dienstenthebung antwortet, dann werden Schädigungen des Staats und von Privatens, wie sie von den Rathhäusern in Stockheim und Löchgau ausgegangen sind, nicht mehr vorkommen.

Nachstehend lassen wir eine Cessionsurkunde, wie solche vor 1900 ausgestellt worden sind, dem Wortlaut nach folgen:

Erste Seite.

Cessionsurkunde.

Ich Carl Koch Küfermeister in Stockheim trete mit allen Rechten die umstehend verzeichneten Güterausschüttlingsforderungen zu Stockheim, N. Brackenheim, vom 1. Februar 1889 mit 5 Prozent verzinslich, zahlbar in 8 gleichen Terminen und zwar das erste Ziel auf Martini 1889, das letzte Ziel auf Martini 1896 im Gesamtbetrage von 1510 Mark an die Sparkasse Bretten ab und beschleunige hiemit den baren Empfang dieser Summe.

Stockheim den 15. Februar 1889.

Der Cedent N. N. (Name gefälscht.)

Auf der 2ten und 3ten Seite folgen die Namen der Zieler Schuldner, der Bürgen, der Gegenstand, worauf das Vorzugsrecht ruht, Name, Nummer und Maßgehalt desselben, Betrag der cedierten Forderung, Nachweisung der Cession im Unterpfandbuch, Band, Seite, Nr., Anerkennung des Kaufschillings und dessen Abtretung an die Cessionarin durch den Schuldner; ferner Unterschriften der Bürgen und Selbstschuldner unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und der Teilung. (Alle Unterschriften gefälscht.)

Die 4te Seite lautet: Wir die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderats und der Unterpfandlehrer zu Stockheim beurkunden hiemit, daß

- 1) die Unterschrift des Zielerverkäufers, sowie sämtlicher Zieler Schuldner und ihrer Bürgen echt sind,
- 2) daß die oben eingesezten Ziel- und Zinstermine richtig eingetragen sind,
- 3) daß den Zieler Schuldnern von der Cession ihrer Schuld urkundlich Eröffnung gemacht wurde,
- 4) daß denselben aufgegeben wurde, bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemand anders als an die Cessionarin portofreie Zahlung zu leisten. Unverzinsliche Zieler sind vom Tage des Verfalltermins an mit 5 Prozent zu verzinsen,
- 5) daß der Vorbehalt des Vorzugsrechts von den veräußerten Grundstücken an den oben bezeichneten Stellen des Unterpfandbuches bei jedem einzelnen Zieler Schuldner auf den Namen der Cessionarin eingetragen wurde, sowie für etwaige Kosten und Spesen weitere . . . Mark bei jedem Steigerer mit Pfandrecht vorgesehen sind,
- 6) daß auf vorgeschriebenen Pfandobjekten außer dem für diese Kaufschillinge sich vorbehal-

tenen Unterpfandsrechte, kein die Sicherheit der Cessionarin gefährdendes Recht haftet,

7) daß Schuldner und Bürgen zur Deckung des cedierten Betrages hinlänglich schuldenfreies liegenschaftliches Vermögen besitzen und endlich

8) daß diesem Zielerverkauf durchaus nichts im Wege steht und deshalb das Geld an den Cedenten ausbezahlt werden darf.

In Urkund dessen

Stoßheim, den . . . . .

Die Unterpfandsbehörde:

Schultheiß Bosh und 5 Unterschriften  
(alle gefälscht).

Zu jeder Cessionsurkunde kam dann noch ein Auszug aus dem Unterpfandsbuch, ausgestellt und beurkundet vom Schultheißen.

Diese alten württ. Unterpfandsbuchauszüge besitzen nach neuem Recht die Eigenschaft als Hypothekenbriefe.

Sämtliche Urkunden sowie die neuen Hypothekenbriefe sind in Ordnung und wurden solche auch von der staatlichen Abhörbehörde nicht weiter beanstandet.

**Die Strafkammer Frankfurt** behandelte am 29. April den Unterschlagungsprozeß **Willhardt**. Die Mitteldeutsche Kreditbank wurde 1908 und 1909 durch Unterschlagungen schwer geschädigt. Im Jahre 1908 unterschlug der Bankkassier **Goitermann** 500 000 M. Man entdeckte die Defraudation, als **Goitermann** in Ferien war, und dieser erschloß sich auf seinem Transport im Eisenbahnzug. Im Jahre 1909 kam man dann den Veruntreuungen des Bankbeamten **Heinrich Willhardt** auf die Spur, der im Laufe von 9 Jahren 703 871 Mark unterschlagen hat. Die Untersuchung gegen **Willhardt**, der am 1. November 1909 verhaftet wurde, zog sich trotz seines Geständnisses sehr in die Länge, weil **Willhardt**, dessen Vater geisteskrank war, 6 Wochen in der Irrenanstalt beobachtet wurde. Die Veruntreuungen kamen durch einen Zufall ans Tageslicht, nachdem **Willhardt** einen anderen Posten erhalten hatte.

Als wesentlichen Punkt hob der Angeklagte hervor, daß er den Kunden direkt gegen Quittung auszahlte. Eine Gegenzeichnung durch den Kontoforrentführer fand nicht statt. Der Verteidiger bezeichnet dies als ungeheuerlich, die Gegenzeichnung sei schon deshalb unbedingt erforderlich, um auf Grund des Kontos prüfen zu können, ob es etwa durch Entnahmen überzogen war, d. h. ob etwa mehr auf das Konto entnommen wurde, als das Guthaben oder der Kredit des Kunden enthielt. Als weiteren Fehler bezeichnete **Willhardt** die Tatsache, daß Entnahmen der Kunden auf ihr Konto nicht schriftlich von der Bank bestätigt wurden. Auch sei mit den auf die Kontoauszüge der Bank von den Kunden eingegangenen Bestätigungs-Schreiben nicht sorgfältig umgegangen worden. Diese wurden nicht etwa von einem besonderen Kontrollbeamten auf Grund der bei der Bank befindlichen Unterschriftsammlung genau geprüft und mit den Unterschriften der Kunden ver-

zlichen, sondern sie wurden ohne Kontrolle und ohne Prüfung in Schubladen zusammengeworfen. **Willhardt** wurde zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren 6 Monaten und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

## II. Sparkassenwesen.

**Scheckverkehr der Sparkassen und Scheckstempel.** Nach Tarif Nummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 833 ff) sind den nach diesem Gesetz der Stempelpflicht unterworfenen Schecks gleichzuachten:

„Die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den in § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 71) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird.“

Zu den in § 2 des Scheckgesetzes bezeichneten Anstalten gehören u. a. auch die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen.

Diese nach Landesrecht von einer Sparkasse zwecks Erlangung der Scheckfähigkeit zu erfüllenden Aufsichtsbestimmungen sind in Baden in § 2 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 enthalten wornach die Verhältnisse jeder mit Gemeindebürgerschaft ausgestatteten Sparkasse, also auch die Art der von ihr betriebenen Geschäfte und insbesondere auch die Rechte und Pflichten der Einleger durch Satzungen zu regeln sind, welche letztere der Zustimmung der Gemeindevertretungen der bürgernden Gemeinden und der von Gr. Ministerium des Innern zu erteilenden Staatsgenehmigung bedürfen. — §§ 1 und 9 des Spark.-Ges. und § 2 der Landesherlichen Vollzugsverordnung hierzu vom 9. April 1880.

Hiernach muß also eine badische Gemeindeparkasse, die den Scheckverkehr einführen will, eine diese Erweiterung ihres Geschäftsverkehrs regelnde Bestimmung in ihre Satzungen aufnehmen und zu dieser Satzungsänderung sowohl die Zustimmung der Gemeindevertretung wie auch die Staatsgenehmigung einholen.

Hat die Sparkasse diese Voraussetzungen erfüllt, so hat sie die Scheckfähigkeit erlangt und es unterlägen die einer solchen Sparkasse gegenüber erteilten Quittungen über Einlagerückzahlungen nach der oben erwähnten Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes der Stempelpflicht. (10 Pfennig pro Quittung).

Es hat sich nun alsbald nach Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes die Frage aufgeworfen ob die einer scheckfähigen Sparkasse bei Einlagerückzahlungen ausgestellten Quittungen ausnahmslos dem Scheckstempel unterliegen, oder ob diese Stempelpflicht nur hinsichtlich derjenigen Einlagen zu bezahen sei, bezüglich welcher ein Scheckvertrag abgeschlossen, für welche also insbesondere ein besonderes Einlagebuch (Scheckparbuch, Scheckkontobuch) ausgestellt ist. Es wurde mit Recht behauptet, daß es unbillig wäre, auch

dieserigen Quittungen der Stempelpflicht zu unterwerfen, die einer an sich scheckfähigen Sparkasse bei Abhebung von Sparguthaben von solchen Einlegern erteilt werden, die sich dem Scheckverkehr gar nicht angeschlossen haben. Es würde dies dazu führen, daß bei Abhebung einer gewöhnlichen Spareinlage die der einen Sparkasse, die den Scheckverkehr nicht eingeführt hat, erteilte Quittung vom Stempel befreit ist, während die einer anderen Sparkasse erteilte Quittung bloß deshalb der Stempelpflicht unterliegt, weil diese andere Klasse zugleich auch den Scheckverkehr pflegt.

Diese Zweifel sind nun durch eine vor kurzem ergangene Entscheidung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) behoben. In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß als Guthaben im Sinne der Tarifnummer 10 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes nur ein Guthaben zu verstehen sei, das als Grundlage für den Scheckverkehr zu dienen geeignet ist, also im wesentlichen ein Guthaben, über das der Inhaber frei verfügen kann; eine Verfügungsfreiheit in diesem Sinne sei in Ansehung der Sparguthaben bei den Sparkassen und Genossenschaften als ausgeschlossen anzusehen und die Stempelpflicht daher zu verneinen, wenn über das Guthaben nicht anders als im Wege der Barabhebung verfügt werden kann und wenn gleichzeitig außerdem die Zahlungen aus dem Guthaben ausschließlich gegen Vorlegung des Sparbuchs behufs Eintragung der Abhebung durch die Sparkasse erfolgen darf.

Da nun nach den Satzungen der badischen Sparkassen die Einlagerückzahlungen allgemein nur in Bar und nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen, so unterliegen entsprechend obiger Entscheidung des Reichsschatzamts nur diejenigen bei Abhebung von Sparguthaben erteilten Quittungen der Stempelpflicht, die einer Sparkasse ausgestellt werden, welche den Scheckverkehr scheckgemäß eingeführt hat und die ein Einlageguthaben betreffen, bezüglich dessen zwischen Sparkasse und Einleger die Abhebung mittels Schecks ausdrücklich vereinbart, für welches also ein besonderes Einlagebuch (Scheckparbuch, Scheckkontobuch) ausgestellt ist.

Die erwähnte Entscheidung des Reichsschatzamts ist abgedruckt in der Zeitschrift „Die Sparkasse“ Nr. 673 vom 15. März 1910, S. 114/115.

## VI. Verschiedenes.

**In Penzkirch** ist Bürgermeister **Wilkman** aus Gesundheitsrücksichten vom Amte zurückgetreten. Um die zur Bewerbung ausgeschriebene Stelle haben sich wohl eine Anzahl Kandidaten gemeldet, man konnte sich aber nicht entschließen, einen derselben in Vorschlag zu bringen. Die Stelle soll nun nochmals ausgeschrieben werden.

**In Kenzingen** ist Sparkassenrechner **Josef Baptist** zum Bürgermeister gewählt worden.

**Kastatt.** In 11 Orten des Bezirks Kastatt, nämlich in Bernersbach, Forbach, Hügelshaus, Niesheim, Lautenbach, Reichental, Selbach, Söllingen, Waldprechtsweier und Wintersdorf, werden auch in diesem Jahre keine Umlagen erhoben.

**In Singen am Hohentwiel** sind im Jahre 1910 bei einem Steuerveri von 53 Mill. Mark und einem Umlagefuß von 35 Pfg. 181 000 M. durch Umlagen aufzubringen. Nahezu 70 000 M. zahlen hiedon zwei größere Fabriken (Maggi und Fittingsfabrik). Anfangs Juli d. J. beabsichtigt die Bezirksparkasse Singen, deren Einlage summe auf 7 1/2 Mill. Mark gestiegen ist, das Jubiläum ihres 25-jährigen Bestehens zu feiern. Sparkassenrechner **Th. Handlojer**, welcher der Klasse seit ihrer Gründung im Jahre 1885 als Rechner vorsteht, wird damit sein 25-jähriges Dienstjubiläum verbinden.

**Der Stadtrat Lahr** hat hinsichtlich der Versorgung der Gemeindebeamten eine Vorlage beim Bürgerausschuß eingebracht, die auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte. Darnach sollen sämtliche etatsmäßig angestellten städtischen Beamten, soweit hinsichtlich der höheren Beamten nicht bereits früher geschehen, in die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung hereinbezogen werden. Von Ueberweisung der noch nicht versicherten Gemeindebeamten zur Fürsorgekasse der Gemeindebeamten soll abgesehen u. diesen Beamten Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach den Grundsätzen des Fürsorgegesetzes aus der Stadtkasse gesichert werden. Der Ruhegehalt steigt von 10 Dienstjahren an für jedes weitere Jahr um 1,25 Prozent und erreicht bei 42 Dienstjahren den Höchstbetrag mit 70 Prozent. Das Wittwengeld beträgt 60 Prozent desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist, darf jedoch niemals 30 Prozent des für die Ruhegehaltsberechnung maßgebenden Einkommensanschlages überschreiten. Das Wittwengeld beläuft sich für jedes Kind, wenn dessen Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt ist, auf ein Fünftel des Wittwengeldes. Die betr. Vorlage ist vom Bürgerausschuß mit allen gegen eine Stimme angenommen worden.

**Das Schwurgericht Stuttgart** hat den Gemeinderath von Schweizer von Geisingen bei Leimbach wegen zum Nachteil der Gemeinde begangener Unterschlagung von 54 000 M. zu vier Jahren Gefängnis verurteilt.

## Briefkasten.

**Gr. Stiftungsrechner Gr. in W.** Nach § 143 Ziff. 5 der Stifungs-Rechn.-Anw. kann die obere Aufsichtsbehörde (Verwaltungshof oder Oberschulrat) Nachsicht erteilen. Wie bekannt, hat die Gr. Regierung angeordnet, daß die Staatsrechnungen nicht mehr abzuschreiben seien. Diese werden in Umschrift — natürlich sauber geführt — vorgelegt. Auch den Städten der Städteordnung ist gestattet worden, von der Fertigung von Rechnungsabschriften abzusehen.

Hinsichtlich der weltlichen Ortsstiftungsrechnungen hat jüngst der Stadtrat Kz. darum nachgefragt, von der Abschreibung ebenfalls Umgang nehmen zu dürfen. Der Gr. Verwaltungshof hat Nachsicht im Sinne des § 143 Ziffer 5 der Rechn.-Anw. erteilt und beigelegt, daß die hierdurch ersparten Kosten den betr. Stiftungen

zu gut kommen müßten. Auch der Gr. Oberschulrat hat bezüglich der seiner Aufsicht unterstehenden Stiftungen der Stadt Kz. genehmigt, daß die Abschriftfertigung unterbleibt, insoweit durch keine Unzuträglichkeiten entstehen und die Rechnungen sauber geführt zur Vorlage gelangen.

Sichtlich der Festsetzungen im Sinne des § 18 Ziffer 8 der Stft. Rechn.-Anweisung dürfen stets getrennte dem Geschäftswande im einzelnen Falle entsprechende Ueberfen mit Umgehung der prozentualen Vergütung anzustreben sein, um einerseits zu hohen Gehaltsätzen, andererseits späteren Auseinandersetzungen vorzubeugen, wenn während einer Rechnungsperiode ein Dienstwechsel eintritt und der Nachfolger die ganze Rechnung zu stellen hat.

Bei Stiftingsrechnungen mit nur Kapitalbesti in bedeutenden Beträgen (also mit wenigen Einzelposten) ist die 5-prozentige Gebühr viel zu hoch.

**Gr. Sparkassenrechner W.** Die Frage betreffs der Bürgschaft auf bestimmte Zeit ist in die'r Zeitchrist früher schon eingehend besprochen worden. Wir können nur wiederholen, daß die Bürgschaft für ein nach 1/2-jährlicher Kündigung längstens aber nach Ablauf von 3 Jahren heimzahlbares Darlehen nicht als Verbürgung auf bestimmte Zeit nach § 777 des Bürg. Gesetzbuches gilt.

In einem ähnlichen Falle hat eine Sparkasse verlangt (nachdem der Hauptschuldner in Konkurs geraten), daß der selbstschuldnerische Mitbürge den im Konkurs erlittenen Verlust trage.

Der Bürge wurde demgemäß verurteilt, hat aber gegen das Urteil die Berufung eingelegt. Die'e wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Nachstehend das Wesentlichste aus den Entscheidungsgründen:

Unrichtig ist die Ansicht des Beklagten, daß er sich nur auf „bestimmte Zeit“ im Sinne des § 777 B.-G.-B. verbürgt habe. Die Bestimmung in dem Schuldschein, welche auf Grund des § 6 Ziffer 6 der Satzungen der Sparkasse und in Übereinstimmung mit § 11 Ziffer 6 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Verwaltung der Sparkassen betr. getroffen ist, daß nämlich das Darlehen längstens vor Ablauf von drei Jahren wieder heimzuzahlen sei, kann nur als Festsetzung des äußersten Fälligkeitstermins für das Darlehen aufgefaßt werden. Hierdurch wird aber selbstverständlich die Verbürgung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, wie ja auch durch die Bestimmung in dem Schuldschein, daß die Bürgen bis zur gänzlichen Abzahlung die Samtverbindlichkeit als Bürgen und Selbstschuldner übernehmen, deutlich zum Ausdruck gebracht ist, vergl. auch § 767 B.-G.-B.

Nach den erwähnten Gesetzes- und Satzungsbestimmungen darf allerdings die Sparkasse Darlehen an Private nur auf drei Jahre, einschließlich etwaiger Verlängerung gewähren und es hätten deshalb die zuständigen Verwaltungsorgane der Kasse nach Ablauf der 3-jährigen Frist, d. h. vom 20. November 1906 an, für Vetreibung der Darlehensschuld besorgt sein müssen. Daß sie dies unterließen, ist aber kein Befreiungsgrund für den Bürgen. Diesem gegenüber hat das bürgerliche Gesetzbuch dem Gläubiger die sog. Dili genzpflicht

(Sorgfaltspflicht) nicht auferlegt, d. h. der Bürge kann von ihm nicht verlangen, daß er den Hauptschuldner unverzüglich betreibe. Eine derartige Verpflichtung ist dem Gläubiger nur bei einer Verbürgung auf bestimmte Zeit auferlegt § 777 B.-G.-B. Ebenjowenig ist der Gläubiger verpflichtet, den Bürgen nach Verfall der Darlehensschuld zu benachrichtigen, daß er ihn in Anspruch nehme oder daß Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner eingeleitet oder Konkurs über dessen Vermögen eröffnet sei. Soweit die Organe der Sparkasse ihre Verpflichtung der rechtzeitigen Vetreibung der Darlehensschuld veräußt haben, sind sie wohl der Kasse gegenüber nicht aber dem Bürgen gegenüber verantwortlich. Die im Sparkassengesetz und in den Satzungen der Sparkasse verlangte Verbürgung zweier guten Bürgen als Selbstschuldner hat auch mit dem Zweck, die Sparkasse gegenüber solchen Veräußnissen ihrer Organe vor Schaden zu sichern. Eine Stundung wurde von der Kasse den Hauptschuldnern nicht bewilligt, vielmehr wurde dem Ehemann B. auf sein Ansuchen erklärt, daß ein neuer Schuld- und Bürgschaftsschein beigebracht werden müsse, wodurch in nach Gesetz und Satzungen zulässiger Weise an die Stelle der alten eine neue Darlehensschuld getreten wäre. Dies scheiterte aber an der Weigerung des Beklagten, den neuen Bürgschaftsschein zu unterzeichnen. Während der zur Vebreingung des neuen Scheins, insbesondere zur Gewinnung eines zweiten Bürgen vorgenommenen, sich in die Länge ziehenden Bemühungen hat der Sparkassenrechner allerdings ordnungswidrig unterlassen die Hauptschuldner zu betreiben bis dann am 11. März 1907 der Konkurs ausbrach. Allein die unterlassene Vetreibung steht rechtlich der Genährung einer Stundung nicht gleich. Es wäre Sache des Beklagten als Bürgen gewesen, gemäß § 775 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 gegen die Hauptschuldner vorzugehen. Schließlich kommt noch in Betracht, daß Beklagter laut Schuldschein „die Samtverbindlichkeit als Bürge und Selbstschuldner“ übernommen hatte. Seine Haftbarkeit als Gesamtschuldner wäre daher zweifellos auch dann bestehen geblieben, wenn Kläger dem Hauptschuldner Stundung bewilligt hätte, vergl. § 425 B.-G.-B.

**Anfrage.**

An Herrn Ratschreiber K. in B. Meine Tochter ist früher in einem versicherungspflichtigen Verhältnis gestanden, aber nicht so lange, daß die Anwartschaft auf Invalidenrente erreicht worden ist. Nachher trat sie in ein Herrschaftshaus in Zürich in Dienst; es wurden für sie bis heute Marken geklebt. Gegenwärtig mußte sie die Stelle aufgeben, weil sie einem ledigen Bruder, der eine Bäckerei übernommen, die Haus- und Ladengeschäfte selbstverhändlich gegen Bezahlung, zu versehen hat. Ich frage hiermit an, ob sie, wenn bei einem Bruder beschäftigt, versicherungspflichtig ist und die Anwartschaft erreichen kann.

**Antwort.**

Da Ihre Tochter früher versicherungspflichtig gearbeitet hat und jedenfalls auch jetzt noch in fremden Diensten bleiben würde, wenn sie nicht beim Bruder tätig sein müßte, so kann ohne

Zweifel angenommen werden, daß Ihre Tochter beim Bruder in ein versicherungspflichtiges Lohnverhältnis getreten ist und daß den ausbezahlten Barbeträgen die Eigenschaft von Lohn im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes zukommt.

Die Tochter muß deshalb — weil versicherungspflichtig — bei der zuständigen Krankenkasse zur Kranken- und Invalidenversicherung angemeldet werden; die laufende Quittungskarte wäre bei der Einzugsstelle zu hinterlegen und von letzterer müßten künftighin die Beiträge beim Bruder regelmäßig eingezogen werden.

Die für Ihre Tochter während des Aufenthaltes in der Schweiz geklebten Marken sind als für die Weiterversicherung geklebt anrechnungsfähig.

Verwandtschaft steht der Begründung der Versicherungspflicht an sich nicht entgegen; es muß nur mit Sicherheit angenommen werden können, daß ein eigentliches Lohnarbeitsverhältnis zustande gekommen ist, so daß die ausbezahlten Beträge wirklich als Arbeitslohn anzusehen sind.

Dies trifft im vorliegenden Fall zweifellos zu.



Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschiene

## Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer **Aktendecken (Pallien)**

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeiterparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf, Schwarzwald.



### Stadtrechner-Stelle.

Wir suchen zum baldigen Eintritt (spätestens auf 1. Juli dieses Jahres) einen im Gemeindegemeinschaftsdienste erfahrenen, am liebsten aus dem staatlichen Revisionsdienste hervorgegangenen Beamten als Stadtrechner.

Bewerbungen wollen unter Angabe der Gehaltsansprüche, der bisherigen Beschäftigung und Anschluß von Zeugnissen binnen 2 Wochen vom Erscheinen des Inserates ab, an den Gemeinderat gerichtet werden.

Donaueshingen, den 4. Mai 1910.

Gemeinderat.  
S ch ö n.

### Kassenschränke

Stahlpanzerschränke  
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

### Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag u. Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Amtsrevisor B u n d s c h u h in Konstanz. — Druck: S p a c h h o l z & E h r a t h, Bonndorf.